

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**zu der Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des
Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a
Abs. 2 des Grundgesetzes
– Drucksache 16/10650 –**

**zu dem auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25. Oktober 2006
gefassten Beschluss des Verteidigungsausschusses, sich zum
Misshandlungsvorwurf des ehemaligen Guantánamo-Häftlings Murat Kurnaz
gegenüber Angehörigen des Kommandos Spezialkräfte im US-Gefangenenlager
Kandahar, Afghanistan, als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 45a Abs. 2
des Grundgesetzes zu konstituieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit den Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen ein besonderes Unterrichtsverfahren für die Einsätze des Kommandos Spezialkräfte (KSK) angewandt. Dadurch war eine Unterrichtung der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses auf vertraulicher Basis sichergestellt. Das Unterrichtsverfahren hat sich bewährt.

Der Bericht des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss zeigt, dass zukünftig eine institutionalisierte Unterrichtung notwendig ist, um noch mehr Transparenz und Akzeptanz über die Einsätze der KSK zu schaffen, die sowohl dem Parlament als auch den Soldaten nutzt.

Der Deutsche Bundestag hat einen Anspruch auf Unterrichtung über alle bewaffneten Einsätze der Streitkräfte, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) festgeschrieben hat. Auch § 6 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes verpflichtet die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag regelmäßig über den Verlauf des Einsatzes und die Entwicklung im Einsatzgebiet zu unterrichten. Dies betrifft auch Einsätze des KSK.

Ausgenommen von dieser Unterrichtung sind zwei Kernbereiche, die der absoluten Geheimhaltung unterliegen. Dies sind der Identitätsschutz der KSK-Soldaten und die militärischen Operationsabläufe. Der Identitätsschutz ist zwingende

Voraussetzung, um die KSK-Kräfte und deren Angehörige vor der Gefährdung und Erpressbarkeit durch kriminelle Elemente zu bewahren. Eine Unterrichtung über Einzelheiten bei laufenden Operationen der KSK ist deshalb nicht möglich, da dadurch Leib und Leben der beteiligten Soldaten gefährdet werden könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung informiert die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses auf vertraulicher Basis vor der Entsendung von Spezialeinheiten und nach Abschluss wichtiger Einzeloperationen, sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Soldaten oder ihrer Angehörigen möglich ist. Die Obleute sind ermächtigt, diese Informationen vertraulich an die Fraktionsvorsitzenden weiterzugeben.
2. Derselbe Teilnehmerkreis wird alle sechs Monate in vertraulicher Sitzung zusammenfassend über KSK-Einsätze informiert.
3. Im Rahmen der festgelegten Berichtspflichten zu einzelnen Mandaten sind Informationen über KSK-Einsätze der Bundeswehr aufzunehmen. Geheimhaltungsbedürftige Tatsachen sollten in dem schriftlichen Bericht nicht erwähnt werden.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

Das Parlament hat eine Grundverantwortung für die deutschen Streitkräfte, die in zahlreichen Einzelbestimmungen des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt. Der Bundestag bestimmt über den Haushaltsplan die zahlenmäßige Stärke und Grundzüge der Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Die Feststellungsentscheidung über den Verteidigungsfall trifft der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 115a Abs. 1 des Grundgesetzes. Er muss gemäß dem Bundesverfassungsgericht (Urteile vom 7. Mai 2008 (BVerfG DÖV 2008, 594) und vom 12. Juli 1994) einem bewaffneten Einsatz der Bundeswehr konstitutiv zustimmen. Konkreter Ausdruck dieser Grundverantwortung ist die ständige Befassung des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses mit den Einsätzen der Bundeswehr.

Die Regelungen zur Unterrichtung über KSK-Einsätze stellen einen angemessenen Ausgleich dar, zwischen dem notwendigen Geheimhaltungsbedürfnis von KSK-Einsätzen und dem Anspruch der Mitglieder des Deutschen Bundestages, über Auslandseinsätze der Bundeswehr gemäß § 6 Abs. 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes informiert zu werden.